



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden  
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun  
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

# **Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG)**

## Erläuternder Bericht

---

September 2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einführung in die Thematik häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt</b> .....	<b>3</b>
2.1	Was ist häusliche Gewalt? .....	3
2.2	Was ist geschlechtsspezifische Gewalt? .....	4
2.3	Gewaltformen .....	4
2.4	Vorkommen .....	4
2.5	Wege aus der Gewalt .....	5
2.6	Folgen .....	6
<b>3</b>	<b>Situation im Kanton Graubünden</b> .....	<b>6</b>
3.1	Vorkommen .....	6
3.2	Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt .....	7
3.3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit .....	7
3.4	Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024, 2025–2028 .....	9
3.5	Präventions- und Sensibilisierungsprojekte .....	9
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>11</b>
5.1	Zweck und Handlungsbedarf .....	11
5.2	Fokus «häusliche Gewalt» und «geschlechtsspezifische Gewalt» .....	11
5.3	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt .....	12
5.4	Definitionen .....	12
5.5	Koordination und Zusammenarbeit .....	13
5.6	Berichterstattung, Datensammlung, Datenaustausch .....	13
5.7	Angebote .....	15
5.8	Weitere Massnahmen .....	16
<b>6</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 1</b>	.....	<b>20</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	.....	<b>22</b>

## **1 Das Wichtigste in Kürze**

Gewalt in der Familie und Partnerschaft sowie Gewalt, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richtet, sind strafbar und werden in unserer Gesellschaft nicht toleriert. Dennoch sind sie in der Schweiz verbreitet und betreffen alle sozialen Schichten. Gewalt kann beispielsweise in Form von körperlicher, psychischer, sexueller und wirtschaftlicher Gewalt sowie Stalking, sexuelle Belästigung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation, weibliche Genitalverstümmelung und Straftaten im Namen der sogenannten Ehre angewendet werden.

Besonders schwierig ist die Situation für gewaltbetroffene Personen, die emotional, finanziell, aufenthaltsrechtlich oder auf andere Weise abhängig von der gewaltausübenden Person sind. Für sie ist die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung besonders schwierig – umso wichtiger sind wirksame Schutzmechanismen und eine enge Zusammenarbeit der involvierten Stellen.

Ein neues Gesetz soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken sowie ein koordiniertes Vorgehen zur Prävention und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt fördern. Das Gesetz legt dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen, auf die Sicherstellung und Verbesserung von Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen sowie auf einer Erleichterung des Austausches zwischen den involvierten Dienststellen und privaten Organisationen. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist die Sicherstellung einer einheitlichen Datengrundlage, die zur Analyse von Entwicklungen und zur Umsetzung gezielter Massnahmen beiträgt. Nicht zuletzt ist das Gesetz auch ein klares Signal, dass Gewalt in unserer Gesellschaft keinen Platz hat und gezielt verhütet und bekämpft wird.

## **2 Einführung in die Thematik häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt**

### **2.1 Was ist häusliche Gewalt?**

Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte, vgl. Art. 3 lit. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).

Betreffend Begrifflichkeiten ist festzuhalten, dass der Begriff Opfer im schweizerischen Recht in Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) definiert ist. Danach gilt als Opfer, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Im vorliegenden Bericht wird primär der Begriff gewaltbetroffene Person verwendet. Dieser Begriff dient der weiter gefassten Beschreibung aller Personen, die körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt erfahren haben, unabhängig davon, ob diese Gewalt eine Straftat im Sinne des Gesetzes darstellt oder ob ein Strafantrag bzw. eine Strafanzeige erfolgt ist. Die Istanbul-Konvention verwendet den Begriff Opfer, welcher inhaltlich weitestgehend mit dem hier verwendeten Begriff der gewaltbetroffenen Person deckungsgleich ist.

Ein besonderes Merkmal der häuslichen Gewalt ist, dass es sich meist um so genannte Vier-Augen-Delikte handelt, die in den eigenen vier Wänden, im Verborgenen, stattfinden. Zwischen der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person besteht eine emotionale Bindung, die nach einer Trennung, Scheidung oder Auflösung des Haushalts nicht immer endgültig aufgelöst wird. Häusliche Gewalt ist zudem durch ein Machtgefälle zwischen der gewaltbetroffenen und

der gewaltausübenden Person gekennzeichnet (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Juni 2020a, S.4).

Häusliche Gewalt umfasst unterschiedliche Beziehungskonstellationen und reicht von Gewalt der Eltern gegenüber den Kindern, Gewalt der Kinder gegenüber den Eltern, Gewalt in aktuellen oder früheren Partnerschaften bis hin zu intergenerationeller Gewalt, Gewalt unter Geschwistern und Gewalt in weiteren Verwandtschaftskonstellationen (EBG, Juni 2020a, S.4).

## 2.2 Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?

Sie unterscheidet sich von anderen Gewaltformen dadurch, dass das Geschlecht der gewaltbetroffenen Person das Hauptmotiv ist. Die Istanbul-Konvention legt den Fokus auf Frauen und versteht unter geschlechtsspezifischer Gewalt alle Gewalttaten, welche gegen eine Frau gerichtet sind, weil sie eine Frau ist, oder welche Frauen unverhältnismässig stark betreffen, vgl. Art. 3 lit. d Istanbul-Konvention. Gewalt gegen Frauen wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden, vgl. Art. 3 lit. a Istanbul-Konvention. Geschlechtsspezifische Gewalt ist sowohl Ursache als auch Folge ungleicher Machtverhältnisse, die auf gesellschaftlichen Geschlechterrollen basieren und zur Unterordnung von Frauen in öffentlichen und privaten Bereichen führen. Sie ist tief in sozialen und kulturellen Normen verwurzelt und wird oft durch eine Kultur des Schweigens und Leugnens aufrechterhalten (Europarat, 2011, S.47). Als Mittel der Unterdrückung findet sie beispielsweise auch in der Kriegsführung Anwendung (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2024, S.18). Sie umfasst Straftaten wie sexuelle Belästigung, Stalking, Vergewaltigung und weibliche Genitalverstümmelung. Eine Überschneidung mit häuslicher Gewalt besteht, wenn geschlechtsspezifische Gewalt im häuslichen Bereich ausgeübt wird.

## 2.3 Gewaltformen

Häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt umfassen mehr als körperliche Gewalt. Gewalt kann in folgenden Formen auftreten (EBG, Juni 2020a, S.7; Maier et al., 2023, S.4):

Gewaltformen	Beispiele
Psychische Gewalt	wenn eine Person beschimpft, bedroht oder verfolgt wird, wenn ihr gehörendes Eigentum zerstört oder ihre Haustiere gequält werden
Sexuelle Gewalt	wenn eine Person zu sexuellen Handlungen gezwungen wird
Wirtschaftliche Gewalt	wenn eine Person gezwungen wird, Arbeitstätigkeiten zum Geldverdienen auszuüben, die sie nicht möchte, oder ihr verboten wird, Geld zu verdienen
Soziale Gewalt	wenn einer Person der Kontakt zu Familienangehörigen oder Freunden verboten wird oder sie zu Hause eingesperrt wird
Körperliche Gewalt	wenn eine Person geschlagen, getreten, gebissen oder gewürgt wird

## 2.4 Vorkommen

Häusliche Gewalt kommt in der Schweiz in allen Gesellschaftsschichten vor (Maier et al., 2023, S.19). Im Jahr 2024 wurden gemäss polizeilicher Kriminalstatistik schweizweit rund 21 000 Straf-

taten im Bereich der häuslichen Gewalt verzeichnet, davon 26 vollendete und 50 versuchte Tötungsdelikte (Bundesamt für Statistik (BFS), 2025a, S.36)<sup>1</sup>. Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik der letzten Jahre zeigen, dass 70 Prozent der Opfer weiblich und 30 Prozent männlich sind (BFS, März 2024). Bei rund 75 Prozent der Delikte handelt es sich um Gewalt in einer früheren oder aktuellen Partnerschaft (BFS, Oktober 2024). Kantonale Erhebungen zeigen ausserdem, dass bei über 50 Prozent der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt Kinder und Jugendliche anwesend sind (EBG, 2024, S.7). Fachpersonen gehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Die Ergebnisse der letzten repräsentativen Bevölkerungsbefragung aus dem Jahr 2023 zeigen, dass 22 Prozent der Bevölkerung schon mindestens einmal im Leben eine Form von Gewalt in Partnerschaften, die eine spezifische Form der häuslichen Gewalt darstellt, erlebt haben, und zwar 23,6 Prozent der Frauen und 20,4 Prozent der Männer (Maier et al., 2023, S.18).

Es sind keine Statistiken oder Studien bekannt, die geschlechtsspezifische Gewalt separat erfassen.

Allerdings liegen Zahlen zur sexuellen Gewalt vor – einer Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die gezielt aufgrund des Geschlechts verübt wird und in unverhältnismässigem Ausmass Frauen betrifft. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik 2024 wurden 9386 Straftaten gegen die sexuelle Integrität registriert. Davon fanden 4739 Straftaten im privaten und 3269 Straftaten im öffentlichen Raum statt; bei 1378 Straftaten ist der Tatort nicht bekannt (BFS, 2025a, S.39). 85 Prozent der geschädigten Personen waren weiblich, 95 Prozent der beschuldigten Personen männlich (BFS, 2025b; BFS 2025c). Zudem verzeichnete die Opferhilfestatistik Schweiz im Jahr 2024 15 211 Beratungen zu strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität (BFS, Juni 2025).

## **2.5 Wege aus der Gewalt**

Die Erfahrung von Fachpersonen zeigt, dass es für gewaltbetroffene Personen von häuslicher Gewalt schwierig ist und oft mehrere Anläufe braucht, um sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen (EBG, 2021, S.8). Aus der Praxis sind unterschiedliche Gründe dafür bekannt. Gewaltbetroffene Personen befürchten oftmals eine Zunahme der Gewalt nach einer Trennung. Häufig wird die Gewalt auch normalisiert ("das ist nicht so schlimm" oder "das habe ich verdient"). Auch die Liebe zum Partner oder zur Partnerin und die Hoffnung auf Besserung erschweren eine Trennung. Ebenso können Drohungen der gewaltausübenden Person, sich umzubringen oder die gemeinsamen Kinder zu entführen, eine Trennung gefährden. Darüber hinaus kann es sein, dass die gewaltbetroffene Person finanziell oder aufenthaltsrechtlich vom Partner abhängig ist, dass sie nicht über bestehende Hilfsangebote informiert ist und dass sie durch die Gewalterfahrung Lähmung und Handlungsunfähigkeit empfindet (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen, Kanton Freiburg, 2018, S.13). Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik bestätigen, dass die Gewalt nach einer Trennung nicht zwangsläufig aufhört. Bei rund 25 Prozent der Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt handelt es sich um Gewalt durch den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin (BFS, Oktober 2024).

Fachpersonen der Opferhilfe Beratungsstelle im Sozialamt beraten Opfer, die von häuslicher Gewalt oder Gewalt im öffentlichen Raum betroffen sind, was geschlechtsspezifische Gewalt miteinschliesst. Sie können gewaltbetroffenen Personen unterschiedliche Auswege aus der Gewalt aufzeigen und sie über ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren. Sie vermitteln auch weitergehende Hilfe, zum Beispiel psychotherapeutische und/oder anwaltliche Unterstützung, finanzielle Hilfen oder Schutzunterkunftsplätze.

---

<sup>1</sup> In der polizeilichen Kriminalstatistik werden nur die der Polizei gemeldeten Straftaten erfasst. Zudem kann ein Fall von häuslicher Gewalt mehrere Straftatbestände umfassen.

Neben den Hilfsangeboten für gewaltbetroffene Personen erhalten auch gewaltausübende Personen Unterstützung, um die Gewalt zu beenden. Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen im Amt für Justizvollzug bietet Gewaltberatungen an, mit dem Ziel, die gewaltausübenden Personen zu befähigen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und sie bei der Entwicklung eines gewaltfreien Umgangs mit Konflikten zu unterstützen.

## **2.6 Folgen**

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt verursacht Schäden, die von den gewaltbetroffenen Personen und der Gesellschaft als Ganzes getragen werden müssen.

Neben den unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, die unter anderem in den Verletzungen und deren Behandlung bestehen, leiden gewaltbetroffene Personen häufig auch unter mittel- und langfristigen gesundheitlichen Folgen der Gewalt. Dazu gehören gesundheitliche bzw. psychosomatische Folgen wie Schmerzsymptome, Magen-Darm- oder Herz-Kreislauf-Beschwerden und psychische Folgen wie Depressionen, Schlaf- und Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Suizidalität. Hinzu kommen auch ökonomische Folgen wie Arbeits- und Wohnungslosigkeit sowie soziale Folgen wie sozialer Rückzug und Isolation (Maier et al., 2023, S.4; EBG, Juni 2020b, S.10-11).

Es gibt signifikante Unterschiede bei den Geschlechtern in Bezug auf die Folgen von Gewalterfahrungen. Frauen sind mehr als doppelt so häufig von kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der Gewalt betroffen, unabhängig vom Kontext, in dem die Gewalt stattgefunden hat (EBG, Juni 2020b, S.5). Auch im Umgang mit der Erfahrung zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede. Studien zeigen, dass Frauen bei körperlicher und sexueller Gewalt häufiger Gefühle von Hilflosigkeit empfinden oder sich nicht zu wehren getrauen und sich insgesamt stärker belastet fühlen als Männer, welche häufiger angeben, das Erlebte zu ignorieren. Das ist bei sexueller Gewalt besonders ausgeprägt. Auch zeigen Studien, dass Männer stärker dazu neigen, die erlebte Gewalt in Form von Ärger und Rachegefühlen nach aussen zu richten, während Frauen tendenziell dazu neigen, das Erlebte nach innen zu verarbeiten, was häufiger mit langfristigen gesundheitlichen Folgen verbunden ist (EBG, Juni 2020b, S.6).

Häusliche Gewalt verursacht neben menschlichem Leid für die Betroffenen auch hohe Kosten, die von der Gesellschaft als Ganzes getragen werden müssen. Die direkten und indirekten Folgekosten, beispielsweise für Polizeieinsätze, Verfahrenskosten, Unterstützungsangebote und Gesundheitskosten der gewaltbetroffenen Personen, werden auf 164 bis 287 Millionen Franken pro Jahr geschätzt (EBG, Juni 2020a, S.12-13).

## **3 Situation im Kanton Graubünden**

### **3.1 Vorkommen**

Auch im Kanton Graubünden sind Menschen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Im Jahr 2024 wurden 232 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt polizeilich registriert<sup>2</sup> (Kantonspolizei, 2025, S.35). Die Opferhilfe Beratungsstelle hat im Jahr 2024 insgesamt 393 Opfer von häuslicher Gewalt beraten.

Zu beachten ist, dass die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik und der Opferhilfestatistik Graubünden sich nicht eins zu eins vergleichen lassen. Die Opferhilfestatistik Graubünden um-

---

<sup>2</sup> Ein Fall von häuslicher Gewalt kann mehrere Straftatbestände beinhalten.

fasst alle Opfer häuslicher Gewalt, die pro Jahr Beratung in Anspruch genommen haben, unabhängig davon, ob die Gewalt in diesem Jahr erlitten wurde oder Jahre zurückliegt, und unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erfolgt ist. Die polizeiliche Kriminalstatistik hingegen erfasst die Straftaten, die im jeweiligen Jahr stattgefunden haben und polizeilich registriert wurden. Die Anzahl der Fälle kann entsprechend divergieren.

Grundsätzlich gehen Fachpersonen davon aus, dass bei häuslicher Gewalt eine Dunkelziffer besteht. Denn bei Gewalt in Partnerschaften und Familien wird seltener Anzeige erstattet, verglichen mit Fällen, in denen Tatpersonen und Opfer nicht verwandt oder in einer Beziehung sind oder die Tatperson unbekannt ist (EBG, 2024, S.5-6). Dafür gibt es verschiedene Gründe. Zu nennen sind geringes Selbstwertgefühl, emotionale oder finanzielle Abhängigkeit sowie Loyalität und Angst vor familiären Konsequenzen. Viele gewaltbetroffene Personen fürchten zudem, durch eine Anzeige bei der Polizei die Gewalt zu verschlimmern (Keller Läubli, 2012, S.35).

Es sind keine Statistiken oder Studien bekannt, die geschlechtsspezifische Gewalt separat erfassen. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik Graubünden wurden im Jahr 2024 133 Straftaten gegen die sexuelle Integrität, eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt, verzeichnet (Kantonspolizei, 2025, S.37). Die Opferhilfe Beratungsstelle hat im Jahr 2024 im Zusammenhang mit 216 Straftaten gegen die sexuelle Integrität beraten.

### **3.2 Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt**

Die mit Regierungsbeschluss vom 22. Februar 2022 (Prot. Nr. 156/2022) verabschiedete kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt hat zum Ziel, die Unterstützung der gewaltbetroffenen Personen und deren Angehöriger zu stärken, die Strafverfolgung der gewaltausübenden Personen zu intensivieren und die Istanbul-Konvention umzusetzen. Dabei stützt sie sich auf die vier Säulen Gewaltprävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung sowie umfassendes und koordiniertes Vorgehen analog zur Istanbul-Konvention. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt steuert die Massnahmen in Zusammenarbeit mit Behörden, Polizei, Justiz und weiteren beteiligten Fachstellen.

### **3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

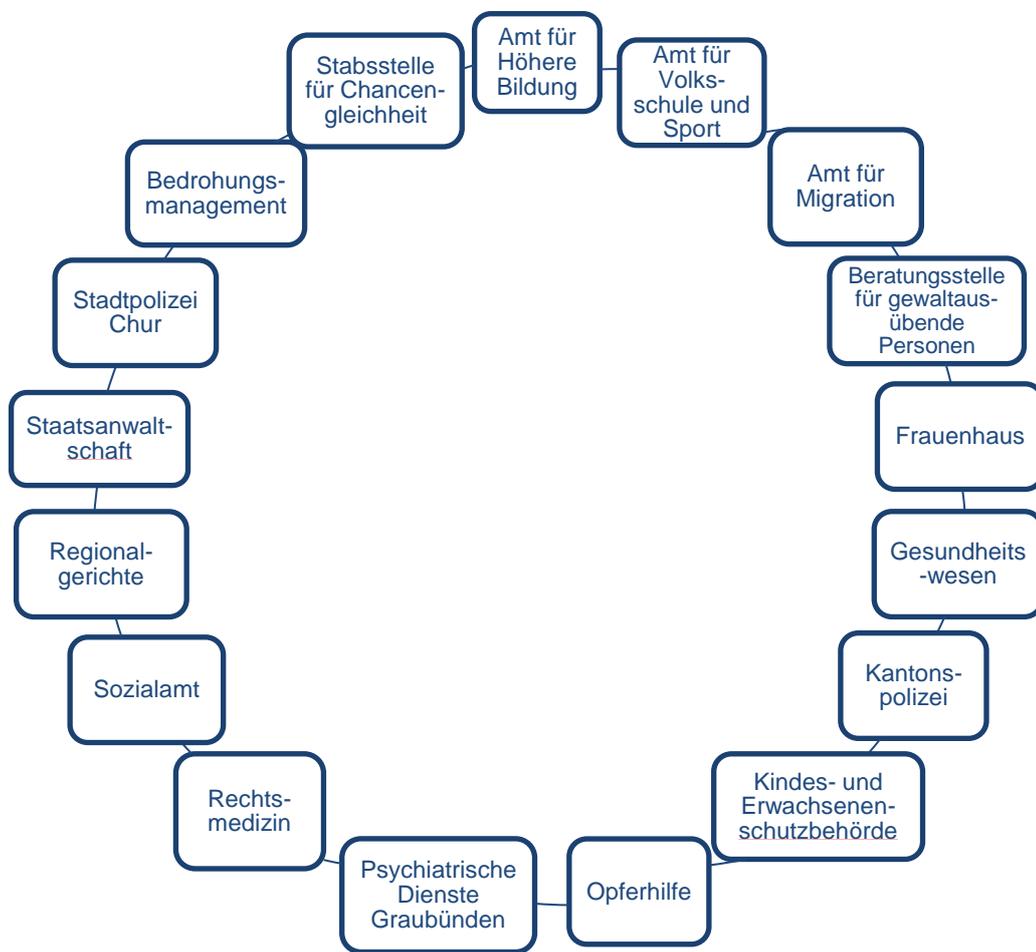
Verschiedene Dienststellen sind an der Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt beteiligt. Zu diesen Verwaltungseinheiten kommen unterschiedliche private Organisationen hinzu, die mit dem Thema beschäftigt sind. Um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen und deren Fachpersonen zu koordinieren, hat die Regierung mit Beschluss vom 1. Juli 2014 (Prot. Nr. 655/2014) eine Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geschaffen. Diese Koordinationsstelle hat die Aufgabe, die Aktivitäten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen der Verwaltung sowie der privaten Organisationen im Bereich der häuslichen Gewalt zu koordinieren und geeignete Massnahmen zur Prävention und Früherkennung zu ergreifen.

Zu diesem Zweck organisiert die Koordinationsstelle seit dem Jahr 2020 den "Runden Tisch Häusliche Gewalt" mit einer interdisziplinären Fachgruppe, welche die Vernetzung der Fachpersonen der verschiedenen Stellen der Verwaltung und der privaten Organisationen fördert. Derzeit nehmen 17 verschiedene Dienststellen und private Organisationen an diesen Treffen teil. Ziel ist es, die Vernetzung und den Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Mitgliedern sicherzustellen sowie an der Umsetzung der kantonalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu arbeiten. Eine erste Evaluation des Runden Tisches hat ergeben, dass dieser von den involvierten Personen bzw. Stellen als wichtig und notwendig erachtet wird. So hat der Runde Tisch zu mehr Vernetzung und einer engeren Zusammenarbeit geführt.

Probleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Thematik der häuslichen Gewalt werden erkannt, offen angesprochen, gemeinsam diskutiert und Massnahmen entwickelt und umgesetzt.

Zum Runden Tisch gehört auch die Steuergruppe Häusliche Gewalt, die sich aus Entscheidungsträgerinnen und -träger folgender Verwaltungsstellen zusammensetzt: Amt für Justizvollzug, Amt für Migration, Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Justiz (Gerichte), Gesundheitsamt, Kantonspolizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Sozialamt und Staatsanwaltschaft. Die Mitglieder der Steuergruppe überprüfen jährlich den Stand der Umsetzung der kantonalen Strategie gegen häusliche Gewalt und können bei Bedarf neue Massnahmen festlegen.

**Grafik 1: Mitglieder des Runden Tisches Häusliche Gewalt 2025 (interdisziplinäre Fachgruppe)**



### **3.4 Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024, 2025–2028**

Die kantonale Umsetzung der Istanbul-Konvention ist in der kantonalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie im Regierungsprogramm und Finanzplan (RP) 2021–2024 und 2025–2028 festgehalten.

Im RP 2021–2024 hat die Regierung im Entwicklungsschwerpunkt ES 2.2 festgehalten, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhütet und wirkungsvoll bekämpft werden sollen, so dass sie abnehmen. Dazu sollten Grundlagen geschaffen werden, welche ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen sämtlicher involvierten staatlichen und privaten Akteure umsetzt. Zudem wurden verschiedene Massnahmen zur Prävention und Information vorgesehen und Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen und deren Familienangehörige gewährleistet.

Massnahmen zur Gewaltprävention wie ein Kommunikationskonzept, eine mehrsprachige Sensibilisierungskampagne und eine neue Webseite wurden bereits umgesetzt. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Stärkung der Zusammenarbeit der involvierten Akteure und zur Förderung eines koordinierten Vorgehens gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt ist mit vorliegendem Bericht und dem Entwurf für ein neues Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG) im Gang. Zudem wird an der Einführung einer zentralen Telefonnummer für Gewaltopfer gearbeitet, die ab Sommer 2026 eine Beratung rund um die Uhr ermöglichen soll.

Im RP 2025–2028 werden die 2021–2024 festgelegten Ziele weiterverfolgt. So sollen im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts ES 5.1 die Arbeiten an den gesetzlichen Grundlagen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt weitergeführt werden. Zudem soll schrittweise ein Monitoring aufgebaut werden.

### **3.5 Präventions- und Sensibilisierungsprojekte**

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt führte im Kanton Graubünden im Jahr 2019 die Bündner Aktionstage gegen häusliche Gewalt ein. Die Aktionstage finden seitdem jährlich vom 25. November bis 10. Dezember statt und sind von der internationalen Kampagne der Vereinten Nationen "Orange the World" inspiriert. Während der Aktionstage finden im ganzen Kanton Aktionen und Veranstaltungen statt, welche die Bevölkerung für das Thema häusliche Gewalt sensibilisieren und die Hilfsangebote bekannt machen.

Im Jahr 2023 organisierte die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt eine Kampagne zum Thema häusliche Gewalt, an der sich sieben weitere Kantone beteiligten. Mit dem Slogan «Toxic Love» wurde die Bevölkerung via Plakate, soziale Medien und Werbung im öffentlichen Verkehr auf die Anzeichen von häuslicher Gewalt und die Hilfsangebote aufmerksam gemacht. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung und von den Fachpersonen, welche zur Kampagne eingegangen sind, waren positiv. Im Jahr 2024 wurde die Kampagne erneut erfolgreich durchgeführt, wobei sich dieses Mal acht weitere Kantone beteiligten.

Der Kanton kann häusliche Gewalt nicht im Alleingang verhindern und bekämpfen. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit Sensibilisierungsprojekten wie den Aktionstagen gegen häusliche Gewalt oder der Kampagne «Toxic Love» will der Kanton für die Bevölkerung eine Plattform schaffen, um sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Diese Sensibilisierungsprojekte sollen dazu beitragen, das Thema zu enttabuisieren und die Bevölkerung zu informieren. Je mehr Menschen informiert sind, darüber sprechen und wissen, dass es Hilfsangebote gibt, desto eher sind gewaltbetroffene Personen bereit, ihr Schweigen zu brechen und sich Hilfe zu holen.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

Der Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt ist auf verschiedenen rechtlichen Ebenen geregelt, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Zu den wichtigsten **völkerrechtlichen Normen** gehört die Istanbul-Konvention, welcher die Schweiz beigetreten ist und hierzulande am 1. April 2018 in Kraft getreten ist. Die Konvention stellt das bisher umfassendste internationale Instrument zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten zur Prävention, zum Schutz gewaltbetroffener Personen und zur strafrechtlichen Verfolgung der gewaltausübenden Personen. Sie hat zum Ziel, jegliche Form von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen.

Auf **nationaler Ebene** sind mehrere Gesetze von Bedeutung. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) wurden häusliche Gewaltstraftaten lange Zeit nur auf Antrag verfolgt, was häufig zur Straflosigkeit führte. Seit der Jahrtausendwende erfolgten gesetzliche Anpassungen, darunter die Umwandlung von bestimmten Delikten in der Ehe und in Partnerschaften wie einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Offizialdelikte. Mit der Revision von Art. 55a StGB im Jahr 2020 wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, die beschuldigte Person zur Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Gewalt zu verpflichten.

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vereinheitlicht die Strafverfolgung und stärkt die Verfahrensrechte der Opfer. Eine weitere Revision im Jahr 2024 brachte weitere Verbesserungen, insbesondere bei der unentgeltlichen Rechtspflege, den Informationsrechten und dem Kinderschutz. Ergänzend regelt das OHG die Opferhilfe und sieht vor, dass alle Personen, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind, Anspruch auf Unterstützung und Hilfe haben. Mit der Totalrevision des Gesetzes im Jahr 2009 wurden diese Leistungen präzisiert.

Auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) sieht Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt vor. Seit dem 1. Juli 2007 ermöglicht Art. 28b ZGB Klagen auf gerichtlich anzuordnende Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote sowie Ausweisung der verletzenden Person aus der Wohnung. Mit einer Ergänzung im Jahr 2022 wurde die Möglichkeit der elektronischen Überwachung der gewaltausübenden Person eingeführt. Zudem ermöglicht das Kinderschutzrecht (Art. 307 ff. ZGB) Massnahmen der KESB zum Schutz von Kindern gegen häusliche Gewalt.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz regelt die ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt (AIG; SR 142.20). Art. 50 AIG gewährt Personen nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft ein Aufenthaltsrecht, wenn sie Opfer ehelicher Gewalt geworden sind. Eine Gesetzesänderung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, hat diesen Schutz verstärkt, indem die Härtefallregelung erweitert wurde.

Auf **kantonomer Ebene** ist namentlich zu erwähnen, dass die Kantone gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB verpflichtet sind, eine Stelle zu bezeichnen, die für die sofortige Ausweisung von gewaltausübenden Personen zuständig ist. Im Kanton Graubünden ist dies die Kantonspolizei.

Insgesamt zeigt sich, dass der rechtliche Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Schweiz durch ein Zusammenspiel von internationalen, nationalen und kantonalen Regelungen gewährleistet wird. Es wird auch deutlich, dass viele verschiedene Gesetze in unterschiedlichen Situationen zur Anwendung kommen und dass ein gutes Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen von zentraler Bedeutung ist.

Im Anhang 1 wird die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit am Beispiel eines Polizeieinsatzes im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt veranschaulicht.

## **5 Grundzüge der Vorlage**

### **5.1 Zweck und Handlungsbedarf**

Verschiedene öffentliche Stellen und private Organisationen sind bei Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt involviert. Diese Zusammenarbeit soll mit einem Gesetz gestärkt werden, um die Auswirkungen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verringern. Das Spezialgesetz erhöht zudem die Transparenz und Sichtbarkeit der Massnahmen gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt, was nicht zuletzt auch den Interessen der Rechtssuchenden und Rechtsanwendenden dient.

Dieses Gesetz hat weiter zum Ziel, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu verhüten, zu bekämpfen und gewaltbetroffene Personen zu schützen. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Grundlage sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das koordinierte Vorgehen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt geregelt werden. Es setzt Schwerpunkte in der Prävention und Information, der Sicherstellung und Verbesserung von Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen sowie der Erleichterung des Austausches zwischen öffentlichen und privaten Akteuren.

Zudem schafft das Gesetz eine Grundlage, um das Ausmass und die Entwicklungen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt besser zu verstehen. Dieses Wissen ist entscheidend, um gezielte Massnahmen wirksam umzusetzen. Damit setzt es ein klares Zeichen, dass Gewalt keinen Platz in unserer Gesellschaft hat und bekämpft wird.

### **5.2 Fokus «häusliche Gewalt» und «geschlechtsspezifische Gewalt»**

Mit der Übernahme der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Formen zu verhindern, zu bekämpfen und zu verfolgen. Bei der geschlechtsspezifischen Gewalt liegt der Fokus der Istanbul-Konvention auf Frauen und Mädchen, da geschlechtsspezifische Gewalt oft Ausdruck historisch gewachsener Machtungleichheiten zwischen Frauen und Männern ist.

Die Vertragsstaaten können die Bestimmungen der geschlechtsspezifischen Gewalt jedoch auf Männer und Jungen ausweiten. In der Schweiz sind die relevanten straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen in der Regel geschlechtsneutral formuliert und gelten somit für alle Personen (Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BBl 2017 185, S. 194).

Der Kanton Graubünden übernimmt den Schwerpunkt der Istanbul-Konvention auf geschlechtsspezifische Gewalt, erweitert ihn jedoch, um auch Männer, Jungen und queere Personen einzubeziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle gewaltbetroffenen Personen Zugang zu den notwendigen Schutz- und Hilfsangeboten haben und Entwicklungen geschlechtsspezifisch analysiert werden. Der Kanton Graubünden verwendet die Begriffe häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt unabhängig von Geschlecht und Alter – es ist jedoch anerkannt, dass Frauen und Mädchen im Verhältnis deutlich häufiger davon betroffen sind als Männer und Jungen.

### **5.3 Koordinationsstelle Häusliche Gewalt**

Die Schweiz hat sich mit der Übernahme der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, kantonale Koordinationsstellen für die Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt einzurichten. Alle Kantone sind dieser Verpflichtung nachgekommen und haben eine zuständige Stelle geschaffen.

Der Kanton Graubünden hat wie bereits erwähnt mit Regierungsbeschluss vom 1. Juli 2014 (Prot. Nr. 655/2014) die Grundlage für die Koordinationsstelle geschaffen und diese dem Sozialamt angegliedert. Die Stelle koordiniert seit 2015 die verschiedenen staatlichen Behörden und privaten Organisationen, welche sich mit der Thematik der häuslichen Gewalt beschäftigen. Dies erfordert eine gute Vernetzung und regelmässigen gemeinsamen Austausch. Darüber hinaus erarbeitet die Koordinationsstelle Vorschläge, die zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen.

Die Notwendigkeit der Koordinationsstelle ist allseits anerkannt. Sie konnte eine gute und effektive Zusammenarbeit aufbauen und Prozesse vereinfachen. Zwischen den verschiedenen Organisationen kann es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Vorgehensweise im Einzelfall kommen. Die Koordinationsstelle nimmt in diesen Situationen eine vermittelnde Rolle ein und zeigt die verschiedenen Standpunkte auf, so dass gemeinsam Lösungen erarbeitet werden können.

### **5.4 Definitionen**

Der Kanton Graubünden orientiert sich an den Definitionen der Istanbul-Konvention, legt jedoch besonderen Fokus auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person, die sich aufgrund von familiären oder (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen ergibt. In Abweichung zur Istanbul-Konvention sollen daher Fälle von körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Haushalt ausserhalb der erwähnten Beziehungen nicht unter die Definition der häuslichen Gewalt fallen.

Die Istanbul-Konvention legt den Fokus bei der geschlechtsspezifischen Gewalt auf Frauen. Entsprechend werden darunter alle Gewalttaten verstanden, welche gegen eine Frau gerichtet sind oder Frauen unverhältnismässig stark betreffen. Die Istanbul-Konvention definiert geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Diskriminierung und eine Menschenrechtsverletzung, die sich aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen ergeben. Ein zentraler Aspekt der geschlechtsspezifischen Gewalt ist ihre Verwurzelung in gesellschaftlichen Strukturen, Normen und Wertvorstellungen. Das umfasst beispielsweise Straftaten wie sexuelle Belästigung, Stalking, Vergewaltigung und weibliche Genitalverstümmelung. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als Mittel der Unterdrückung und beispielsweise in der Kriegsführung eingesetzt. Im Kanton Graubünden soll die Definition der Istanbul-Konvention mit der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Männer ergänzt werden. Geschlechtsspezifische Gewalt soll demnach alle Gewalttaten erfassen, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität richtet, mit dem Ziel, sie zu dominieren, Macht bzw. Zwang über sie auszuüben oder sie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu zwingen.

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt überschneiden sich in bestimmten Bereichen. Gewalt, die sowohl geschlechtsspezifisch motiviert ist als auch im häuslichen Umfeld stattfindet, zählt zu beiden Kategorien.

## 5.5 Koordination und Zusammenarbeit

Derzeit treffen sich im Kanton 17 Dienststellen und private Organisationen am Runden Tisch Häusliche Gewalt mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu koordinieren. Dazu finden regelmässige Treffen des Runden Tisches statt. Diese werden von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geleitet und fördern die Vernetzung und den Wissensaustausch zwischen den Dienststellen der Verwaltung und privaten Organisationen. Durch die Vernetzung wird ein ganzheitlicher Ansatz bei der Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleistet. Zudem können die Abläufe und Zuständigkeiten durch den Austausch verbessert werden.

Im Zentrum der Arbeit steht die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie sieht die optimale Zusammenarbeit der Stellen im Bereich der Prävention, Früherkennung, Frühintervention und Intervention aus, um gewaltbetroffene Personen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt bestmöglich zu schützen und die gewaltausübenden Personen in die Verantwortung zu nehmen?
- Welche Massnahmen können auf individueller und gesellschaftlicher Ebene ergriffen werden, um häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen?
- Erhalten gewaltbetroffene Personen und besonders schutzbedürftige Zielgruppen die erforderlichen Informationen über Schutz- und Hilfsangebote?
- Sind die Hilfsangebote für gewaltausübende Personen bekannt?
- Sind die im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt zur Verfügung stehenden Hilfsangebote und Massnahmen geeignet und wirkungsvoll?
- Sind Fachpersonen entsprechend geschult?
- Gibt es Lücken oder Herausforderungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit und wenn ja, an welchen Stellen? Welche Lösungsansätze können dem entgegenwirken?

Ein bewährter Weg, um diese Fragen zu klären, ist die sogenannte interprofessionelle begleitete Fallinterview. Dabei besprechen Fachpersonen aus unterschiedlichen Berufsgruppen gemeinsam konkrete Fälle und entwickeln gemeinsam Lösungsansätze. Der strukturierte Austausch fördert das Lernen aus Erfahrungen und stärkt die Zusammenarbeit. Dieser Ansatz wird im Gesundheitswesen angewandt und vom Bundesamt für Gesundheit als Best-Practice Modell ausgewiesen.

Dieser Ansatz eignet sich besonders, wenn es zu Herausforderungen und Unsicherheiten in der interdisziplinären Zusammenarbeit kommt, die genauer betrachtet und verbessert werden soll. Eine neutrale Moderation stellt sicher, dass alle Perspektiven berücksichtigt werden und ein konstruktiver Austausch stattfindet (Schaffner, 2018, S.2).

Deswegen erscheint es wichtig, dass die verschiedenen Akteure im Bereich der häuslichen Gewalt solche interprofessionellen begleiteten Fallinterviews durchführen können. Die Teilnahme an den Fallinterviews ist freiwillig. Sie werden in der Regel von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt moderiert.

## 5.6 Berichterstattung, Datensammlung, Datenaustausch

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, genauere Daten zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu erheben. Derzeit werden die Fälle in den kantonalen und nationalen polizeilichen Kriminalstatistiken sowie der nationalen Statistik der Opferhilfe Beratungsstellen erfasst. Dabei enthält die polizeiliche Kriminalstatistik die bei der Polizei gemeldeten Fälle von häuslicher Gewalt. Die nationale Statistik der Opferhilfe Bera-

tungsstellen erfasst die Zahlen rund um die Beratung von gewaltbetroffenen Personen. Die beiden Statistiken lassen sich dabei nur teilweise vergleichen (vgl. Ziff. 3.1). Weiter gibt es verschiedene Dienststellen und private Organisationen, die mit Fällen von häuslicher Gewalt konfrontiert sind, diese aber derzeit nicht spezifisch erfassen und somit über keine Informationen verfügen.

Eine präzise Datenerhebung und -analyse bildet die Grundlage für fundierte, evidenzbasierte Entscheidungen über gezielte Massnahmen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie verbessert das Verständnis für die Problematik und zeigt längerfristige Entwicklungen auf, so dass bei Bedarf angemessen reagiert werden kann. Zeigen die Daten beispielsweise, dass eine Altersgruppe besonders stark von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, kann ein Schwerpunkt der Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit auf diese Gruppe gelegt werden. Damit die Datenerhebung und -analyse die erwähnten Aufgaben erfüllen kann, ist es wichtig, dass möglichst alle Fälle lückenlos und einheitlich gemäss der festgelegten Definition erfasst werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass nicht alle involvierten Dienststellen und privaten Organisationen die gleiche Art von Fällen melden, wodurch die Datengrundlage verfälscht wird.

Dabei ist zudem zu beachten, dass für ein umfassendes Bild nicht nur öffentliche Dienststellen der Koordinationsstelle die detaillierten Angaben zu den Fällen übermitteln sollen. Vielmehr gilt dies auch für private Organisationen, die aufgrund ihrer gesellschaftlich wichtigen Angebote mit Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Berührung kommen. Die weiteren Einzelheiten sollen durch die Regierung in der Verordnung geregelt werden. Dadurch kann vermieden werden, jedes Mal bei allfälligen Änderungen eine Gesetzesrevision durchzuführen.

Die notwendigen Daten werden anonymisiert an die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt geliefert. Diese wertet die Daten aus und führt die entsprechenden relevanten Merkmale in einer Datensammlung. So können Entwicklungen erkannt und geeignete Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt evaluiert werden. Die Ergebnisse aufgrund der Auswertungen werden auch mittels periodischer Berichterstattung publik gemacht.

Die Mitglieder des Runden Tisches Häusliche Gewalt unterliegen verschiedenen Geheimhaltungspflichten, welche in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden. Interprofessionelle begleitete Fallinterviews (vgl. Ziff. 5.5) können folglich nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmenden in Bezug auf das Amts- oder Berufsgeheimnis zu einem spezifischen Austausch ermächtigt sind. Durch eine vorliegend zu schaffende kantonale gesetzliche Regelung kann dieser Problematik teilweise begegnet werden. Die Mitglieder des Runden Tisches Häusliche Gewalt werden damit berechtigt, an Fallinterviews teilzunehmen und dort mündlich Fälle zu besprechen. Sofern sie Geheimhaltungspflichten unterliegen, die durch kantonales Recht relativiert bzw. aufgehoben werden können, dürfen sie dabei auch, sofern notwendig, Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten) austauschen. Nicht berührt werden indessen übergeordnete Geheimhaltungspflichten, die vom kantonalen Gesetzgeber nicht beeinflusst werden können. In diesen Fällen wird das Einholen einer Entbindung von der Geheimhaltungspflicht bzw. einer entsprechenden Ermächtigung nach wie vor notwendig sein. Zu betonen ist, dass die Interessen der betroffenen Personen soweit möglich gewahrt werden. Der Datenaustausch darf nur im Rahmen von Fallinterviews zum angegebenen Zweck, nur sofern notwendig und nur mündlich erfolgen. Eine Protokollierung erfolgt nicht. Zudem unterliegen die Mitglieder des Runden Tisches, die an der Fallinterview teilnehmen, anschliessend gegenüber Dritten der Geheimhaltungspflicht.

## 5.7 Angebote

Der Kanton soll notwendige Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige entweder direkt oder durch Dritte sicherstellen können. Dazu soll alle vier Jahre eine Bedarfsanalyse und eine Angebotsplanung durchgeführt werden. Sie bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Hilfs- und Unterstützungsangebote im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt. Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung sollen sich auf Daten im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt (vgl. Ziff. 5.6), Daten zur Nutzung der Angebote sowie Befragungen von Betroffenen stützen.

Wird gestützt auf die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung ein Bedarf an Schaffung, Anpassung oder Erweiterung von Schutz- Hilfs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige festgestellt, kann auf Basis der vorliegenden gesetzlichen Grundlage zeitnah und bedarfsgerecht reagiert werden. Der festgestellte Bedarf soll jeweils der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Bestehende Angebote umfassen die Beratung durch die Opferhilfe Beratungsstelle, das Schutzangebot des Frauenhauses sowie die medizinische Untersuchung und gerichtsverwertbare Dokumentation von Gewaltverletzungen durch die Sprechstunde Forensic Nursing. Diese Leistungen werden durch die kantonale Opferhilfe gestützt auf das Opferhilfegesetz finanziert. Dennoch bestehen fortlaufend Angebotslücken.

Eine Angebotslücke wurde vor zwei Jahren mit der Einführung der Sprechstunde Forensic Nursing geschlossen. Der Aufbau erfolgte im Rahmen des ES 2.2 (RP 2021–2024), da keine gesetzliche Grundlage für eine direkte Finanzierung bestand. Nach der Etablierung konnte das Angebot in die Regelstrukturen der Opferhilfe integriert und durch die kantonale Opferhilfe finanziert werden.

Aktuell besteht ein Bedarf an Nachbetreuung nach einem Frauenhausaufenthalt. Diese ist entscheidend für den Übergang in ein gewaltfreies Leben und umfasst administrative sowie psychosoziale Unterstützung durch Fachpersonen. Eine gesetzliche Grundlage für den Aufbau und die Bereitstellung dieses Angebots fehlt jedoch.

Zudem ist eine interkantonale Koordination und Anpassung der Finanzierungsregelung von Schutzunterkünften erforderlich. Derzeit stellen die Kantone Schutzunterkünfte bereit, die bei freien Plätzen von anderen Kantonen genutzt werden können. Während die Kosten für die Betreuung und Übernachtung übernommen werden, fehlen Beiträge zur Grundfinanzierung, was bei starker Nutzung der Schutzunterkünfte durch andere Kantone zu finanziellen Ungleichgewichten führen kann. Im Jahr 2024 waren 75 Prozent der Frauen, die das Schutz- und Beratungsangebot des Frauenhauses Graubünden in Anspruch nahmen, ausserkantonale wohnhaft.

In Grenzregionen können Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote in benachbarten Regionen für die gewaltbetroffene Person die am besten geeignete und am einfachsten erreichbare Versorgung sein. Es kann unter Umständen und in spezifischen Fällen sinnvoller sein, auf bestehende Angebote zurückzugreifen oder interkantonale zusammenzuarbeiten. Dadurch kann die Versorgung und Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen verbessert werden. So kann es beispielsweise sein, dass gewaltbetroffene Personen aus der Val Müstair oder aus der Region Moesa leichter Zugang zu (rechts-)medizinischer Versorgung, Schutzunterkünften oder psychosozialer Beratung in benachbarten Regionen erhalten. Die Finanzierung dieser Angebote soll durch Vereinbarungen sichergestellt werden können.

## 5.8 Weitere Massnahmen

Bei den Massnahmen geht es um die Prävention und Information. Dazu gehören beispielsweise Sensibilisierungskampagnen, Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche oder Informationsbroschüren. In den vergangenen vier Jahren konnte der Kanton im Rahmen des ES 2.2 (RP 2021–2024) Präventions- und Informationsmassnahmen umsetzen.

Fachleute beurteilen Präventions- und Informationsmassnahmen für die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt als zentral. Die Wirkung von Präventionsmassnahmen lässt sich in der Praxis aber nicht einfach messen. Es liegen im Kanton Graubünden jedoch Indizien vor, die auf eine positive Wirkung der bisher durchgeführten Präventions- und Informationsmassnahmen hindeuten. Insbesondere die Durchführung von Aktionstagen gegen häusliche Gewalt sowie die Kampagne «Toxic Love» scheinen zu einer Enttabuisierung und Sensibilisierung in der Bevölkerung beizutragen (vgl. Ziff. 3.5). Fachpersonen und Organisationen werden heute von gewaltbetroffenen Personen als auch von deren sozialem Umfeld bei Aktionen und Veranstaltungen offener und direkter auf die Thematik angesprochen. Dies ermöglicht es, gezielter auf die Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen. Ein weiterer Hinweis für die positive Wirkung der Präventions- und Informationsmassnahmen sind die Ergebnisse der Kampagne «Toxic Love». Die Kampagne wurde schweizweit in den sozialen Medien millionenfach gesehen und erhielt positive Rückmeldungen. Die Kampagne wurde in Schulen thematisiert und hatte zur Folge, dass sich gewaltbetroffene Personen aufgrund der Kampagne bei den Opferhilfe Beratungsstellen meldeten. In den letzten Jahren verzeichnet die Opferhilfe Beratungsstelle einen Anstieg der Beratungszahlen, was die Fachpersonen vor allem auf die höhere Sensibilisierung und Enttabuisierung zurückführen. Das heisst, dass mehr Menschen sich Hilfe holen und das Dunkelfeld sinkt.

## 6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### **Art. 1 Ziel und Zweck**

Das Gesetz soll die Rahmenbedingungen schaffen, damit häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt in ihrer Gesamtheit durch ein koordiniertes Vorgehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bekämpft werden können. Insbesondere sollen diejenigen Massnahmen der Istanbul-Konvention umgesetzt werden, die in den bestehenden kantonalen Gesetzen nicht enthalten sind.

Dazu gehört auch die Schaffung bzw. Führung einer Koordinationsstelle Häusliche Gewalt. Diese beim Sozialamt angegliederte Stelle wurde in der kantonalen Strategie mit der Koordinationsaufgabe im Bereich der häuslichen (und geschlechtsspezifischen) Gewalt im Kanton Graubünden betraut.

### **Art. 2 Definitionen**

Die Definition der häuslichen Gewalt konzentriert sich auf das Abhängigkeitsverhältnis, welche sich zwischen der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person aufgrund von familiären oder (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen ergibt. Als Gewalt werden dabei nicht nur Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches erfasst, sondern alle Formen von Zwang, welche die gewaltbetroffene Person aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses in ihrer freien Lebensgestaltung einschränken.

Unter geschlechtsspezifischer Gewalt werden Gewaltformen verstanden, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richten. Dies ermöglicht einen ganzheitlichen und zielgruppenspezifischen Ansatz in der Gewaltprävention und -bekämpfung.

### **Art. 3 Koordination und Zusammenarbeit**

Die bestehende interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Runden Tisch Häusliche Gewalt Beteiligten soll gesetzlich verankert werden. Die Zusammensetzung des Runden Tisches wurde von der Regierung in der kantonalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden vom 22. Februar 2022 festgelegt. Die Zusammensetzung und Organisation werden künftig in der Regierungsverordnung geregelt.

Am Runden Tisch werden zentrale Fragen der interdisziplinären Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt diskutiert, um die Prävention, Früherkennung und Intervention zu optimieren. Dabei wird geprüft, ob Betroffene ausreichend Unterstützung erhalten und Fachpersonen angemessen geschult sind. Herausforderungen und mögliche Lücken werden identifiziert und Lösungsansätze entwickelt.

Ein zentrales Instrument ist die interprofessionelle begleitete Fallinterview, bei der Fachpersonen konkrete Fälle nach Fallabschluss analysieren, um durch Erfahrungslernen die Zusammenarbeit zu verbessern. Diese Interviews sind freiwillig, auf das notwendige Mass an Daten beschränkt und unterliegen strengen Vertraulichkeitsregeln. Sie dienen als ergänzendes Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

### **Art. 4 Berichterstattung und Datensammlung**

Bund und Kantone haben sich mit Abschluss der Istanbul-Konvention verpflichtet, eine Datenerhebung und -analyse zu Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt durchzuführen. Ziel ist es, Entwicklungen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu erkennen und bei Bedarf geeignete und zielgruppenspezifische Massnahmen umzusetzen. Die Daten werden durch die direkt mit den Fällen befassten Stellen erhoben und von der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt zentral verwaltet und ausgewertet. Im Übrigen wird festgelegt, dass die Öffentlichkeit periodisch über die Ergebnisse der Datenanalyse informiert werden soll.

Die Schweiz hat sich mit der Istanbul-Konvention verpflichtet, mindestens folgende Daten zu erheben (Europarat, 2016, S.9–10):

- die Gewaltformen (wie in der Istanbul-Konvention definiert)
- das Geschlecht der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person
- die Beziehungen zwischen der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person
- das Alter der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person
- Daten über den Ausgang der Fälle

Mit der Formulierung und (abschliessenden) Aufzählung in Absatz 2 wird dem Rechnung getragen. Absatz 3 stellt sicher, dass die entsprechenden Stellen die Daten übermitteln.

### **Art. 5 Datenaustausch**

Für die Verbesserung der Abläufe und die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie für die Stärkung des Opferschutzes kann eine interprofessionelle begleitete Fallinterview einen Mehrwert erbringen. Dabei besprechen und analysieren Fachpersonen konkrete Fälle, um durch Erfahrungslernen die Zusammenarbeit zu stärken, womit Entwicklungen besser erkannt und geeignete Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zielgerichtet evaluiert werden können. Mit Art. 5 wird die Grundlage für die Befugnis zum entsprechenden Datenaustausch geschaffen. Es gelten jedoch strenge Vertraulichkeitsregeln. So darf der Datenaustausch nur im Rahmen von Fallinterviews zum angegebenen Zweck, nur soweit notwendig und nur mündlich erfolgen. Eine Protokollierung der Fallbesprechung erfolgt nicht. Erfahren die Teilnehmenden an der Fallinterview zudem neue Tatsachen über bestimmte Fälle, so haben sie anschliessend darüber zu schweigen.

Bestehen allfällige übergeordnete Bestimmungen zur Geheimhaltung, so gilt Art. 5 nur, soweit die übergeordneten Bestimmungen es dem kantonalen Gesetzgeber erlauben, abweichende Regeln aufzustellen. Ist dies nicht der Fall, muss eine Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis bzw. eine entsprechende Ermächtigung auf dem dafür vorgesehenen Weg (in der Regel bei der vorgesetzten Behörde bzw. Aufsichtsbehörde) im Einzelfall eingeholt werden.

#### **Art. 6 Angebote**

Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage kann der Kanton nach der Durchführung einer Bedarfsanalyse und Angebotsplanung die notwendigen Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsmassnahmen für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige entwickeln und anpassen. Dies erlaubt es, zeitnah auf Versorgungslücken zu reagieren. Dem Kanton soll es dabei freistehen, diese Aufgaben selbst zu erfüllen oder Dritte innerhalb (oder nötigenfalls auch ausserhalb) des Kantons mit dieser Aufgabe betrauen zu können.

In Grenzregionen können Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote in anderen Kantonen oder im grenznahen Ausland die für die gewaltbetroffene Person am besten geeignete und am einfachsten erreichbare Versorgung bieten. Daher soll es dem Kanton ermöglicht werden, verwaltungsrechtliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen und wenn nötig auch mit dem grenznahen Ausland abzuschliessen.

#### **Art. 7 Weitere Massnahmen**

Fachleute erachten Präventions- und Informationsmassnahmen für die Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt als zentral. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage wird der Kanton angehalten, Präventions- und Informationsmassnahmen zu entwickeln und anzupassen.

### **7 Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Verschiedene Gesetze regeln bereits unterschiedliche Ausgaben im Bereich der häuslichen Gewalt. Die Einführung dieses Gesetzes hat auf die Ausgaben der bestehenden Regelungen keinen Einfluss. Beispielsweise basiert die Soforthilfe der Opferhilfe Beratungsstelle auf dem OHG. Dazu gehören unter anderem die Anwaltskosten, die Therapiekosten sowie die Übernachtungskosten im Frauenhaus.

Die Finanzierung der Aufgaben und Projekte der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt ist derzeit über den ES 2.2 (RP 2021–2024) und den ES 5.1 (RP 2025–2028) gesichert. Ab 2029 wird das Gesetz Basis für die Finanzierung bilden.

Für Präventions- und Informationsmassnahmen wie beispielsweise die Aktionstage gegen häusliche Gewalt, Sensibilisierungskampagnen oder Präventionsprojekte für Kinder und Jugendliche wird mit einem jährlichen Aufwand von 90 000 Franken gerechnet. Die Entwicklung einer neuen Sensibilisierungskampagne in einigen Jahren, unter der Annahme, dass weitere Kantone daran teilnehmen, wird den Kanton mutmasslich einmalig 30 000 Franken kosten.

Für die Vernetzung, Schulung und Weiterbildung von Fachpersonen wird mit einem jährlichen Aufwand von rund 20 000 Franken gerechnet.

Für den Aufbau einer Datensammlung wird für den Zeitraum der Erarbeitung des Konzepts bis zur fertigen Installation mit Kosten von einmalig rund 100 000 Franken gerechnet. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Datensammlung mit bestehenden digitalen Instrumenten bearbeitet werden kann. Der Zusatzaufwand für die Stellen, die der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Daten für die Evaluation und Berichterstattung liefern, ist unterschiedlich. Einzelne Stellen erfassen die zu liefernden Daten in der gewünschten Form bereits zu statistischen Zwecken. Sie

rechnen daher mit keinem nennenswerten Zusatzaufwand. Der Aufwand der anderen Stellen hängt davon ab, welche Daten sie zusätzlich zu erheben haben und ob sie in der Lage sind, die relevanten Daten aus ihrem Geschäftsverwaltungssystem zu extrahieren. Die betreffenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht zuverlässig abgeschätzt werden, mit welchem Mehraufwand zu rechnen ist.

Die Durchführung der Bedarfsanalyse sowie Angebotsplanung für die Sicherstellung von Schutz-, Hilfs- und Beratungsangeboten (alle vier Jahre) wird jeweils rund 50 000 Franken kosten. Die Schaffung, Anpassung oder Erweiterung von Angeboten, sofern die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung eine Notwendigkeit aufzeigen, kann Kosten verursachen. Bei Bedarf werden diese über das ordentliche Budget im Grossen Rat beantragt.

Total wird mit einmaligen Kosten von 130 000 Franken sowie jährlich wiederkehrenden Kosten von 110 000 Franken und Kosten alle vier Jahre von 50 000 Franken gerechnet.

Was die Personalkosten anbelangt, so verfügt die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Sozialamt über eine Vollzeitstelle, die bereits bewilligt wurde und jeweils budgetiert wird. Zusätzliche Ressourcen sind derzeit nicht vorgesehen.

## **8 Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

## Anhang 1

### Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei einem Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird für die Behörden oft erstmals durch einen Polizeieinsatz sichtbar. **Die Polizei** rückt aus, um die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und die gewaltbetroffenen Personen zu schützen. Dabei gibt die angetroffene Situation und der ermittelte Sachverhalt vor, ob weitere Aufgebote (z.B. Kriminaltechnischer Dienst, Sanität) oder Massnahmen (z.B. Ausweisung, Festnahme) notwendig sind. Die Befragungen der Beteiligten finden je nach Situation vor Ort in getrennten Räumen oder auf einem Polizeiposten statt. Je nach Situation spricht die Polizei eine Ausweisung aus und erteilt der gewaltausübenden Person ein Rückkehrverbot für maximal 14 Tage. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei werden nach entsprechend definierten Abläufen verschiedene Stellen und Behörden über den Vorfall informiert, darunter je nach Situation und ergriffenen Massnahmen die KESB, das Regionalgericht und die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Art. 16 und Art. 16a PolG).

Nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt meldet die Kantonspolizei der **Beratungsstelle für gewaltausübende Personen** den Kontakt der gewaltausübenden Person. Diese Beratungsstelle nimmt daraufhin Kontakt auf und bietet eine freiwillige Gewaltberatung an. Nur ein kleiner Teil der gewaltausübenden Personen sieht sich strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt, die oft nur bedingt zu einer Verhaltensänderung führen. Daher stellt die Gewaltberatung in vielen Fällen die einzige Möglichkeit dar, die gewaltausübenden Personen mit ihrem Gewaltverhalten und dessen Auswirkungen zu konfrontieren. In bestimmten Fällen wird die Gewaltberatung auch von der **KESB** oder der **Staatsanwaltschaft** angeordnet.

Die Kantonspolizei informiert die gewaltbetroffene Person nach einem Einsatz aufgrund von häuslicher Gewalt über die vorhandenen Hilfs- und Beratungsangebote. Gewaltbetroffene Personen werden jeweils über die **Opferhilfe Beratungsstelle** informiert, um sich zu persönlichen und rechtlichen Fragen beraten zu lassen. In Fällen, in denen die gewaltbetroffene Person körperliche Gewalt erlitten hat, wird sie zusätzlich zur polizeilichen Tatbestandsaufnahme über die Möglichkeit der **Forensic Nursing Sprechstunde** in Kenntnis gesetzt. Dort kann sie sich kostenlos untersuchen und die Verletzungen dokumentieren lassen. Fühlt sich die gewaltbetroffene Person zu Hause nicht mehr sicher und kann eine Ausweisung nicht umgesetzt werden, wird ihr empfohlen, sich an ein **Frauenhaus bzw. Männerhaus** zu wenden, wo sie Schutz finden kann.

Auch **die Regionalgerichte** sind wichtige Akteure in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Regionalgerichte können Kontakt-, Rayon- und Annäherungsverbote anordnen, die es der gewaltausübenden Person verbieten, sich der Wohnung zu nähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit der gewaltbetroffenen Person Kontakt aufzunehmen (Art. 28b Abs. 1 ZGB). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht die Wohnung der gewaltbetroffenen Person zur alleinigen Nutzung zuweisen (Art. 28b Abs. 3 ZGB). Darüber hinaus können die Regionalgerichte auf Antrag der gewaltbetroffenen Person den Einsatz von elektronischen Vorrichtungen anordnen, die mit der gewaltausübenden Person fest verbunden sind und mit deren Hilfe ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine aktive Überwachung in Echtzeit, sondern um eine passive Überwachung mit Aufzeichnung der Daten (Art. 28c Abs. 3 ZGB).

Wenn Minderjährige im selben Haushalt leben, wird nach einer polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt die **KESB** informiert. Wird anlässlich einer Intervention bei häuslicher Gewalt eine Ausweisung verfügt, so wird diese, sofern Minderjährige betroffen sind oder Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Betracht kommen, zusätzlich der KESB übermittelt (Art. 16 PolG). Sie leitet ein Abklärungsverfahren im Kinderschutz ein. Die Erstabklärung der Kinder wird durch den **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst** durchgeführt.

**Die Staatsanwaltschaft** wird aktiv, wenn es sich bei häuslicher Gewalt um ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung handelt. Sie leitet dann eine Strafuntersuchung ein und verfolgt den staatlichen Strafanspruch.

Möchten gewaltbetroffene Personen aus Drittstaaten ihre Ehe oder Familiengemeinschaft innerhalb der ersten drei Jahre auflösen, prüft das **Amt für Migration und Zivilrecht**, ob ein Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Aufenthaltsregelung aufgrund eines Härtefalls gestützt auf Art. 50 AIG besteht.

Neben diesen zentralen Stellen sind auch andere Institutionen, wie **Spitäler, Schulen und unterschiedliche Fachstellen** direkt oder indirekt mit Fällen von häuslicher Gewalt konfrontiert und spielen eine wichtige Rolle im **Netzwerk** zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangebote werden nicht nur, wie hier veranschaulicht, nach einem Polizeieinsatz in Anspruch genommen. Die Stellen werden auch auf andere Wege aufgesucht, zum Beispiel indem gewaltbetroffene oder gewaltausübende Personen selbst aktiv werden oder indem Fachpersonen oder das Umfeld gewaltbetroffene oder gewaltausübende Personen auf die Angebote aufmerksam machen.

## Literaturverzeichnis

- Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 2. Dezember 2016, BBI 2017 185. Abgerufen am 09.09.2024 von Fedlex: Die Publikationsplattform des Bundesrechts: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/76/de>
- Bundesamt für Statistik. (März 2025a). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2024 der polizeilich registrierten Straftaten. Abgerufen am 27.05.2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.34847183.html>
- Bundesamt für Statistik. (März 2025b). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sexualisierte Gewalt: Straftaten und geschädigte Personen. Abgerufen am 27.05.2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.assetdetail.34387355.html>
- Bundesamt für Statistik. (März 2025c). Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sexualisierte Gewalt: Straftaten und beschuldigte Personen. Abgerufen am 27.05.2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.assetdetail.34387358.html>
- Bundesamt für Statistik. (Oktober 2024). Häusliche Gewalt: Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten nach Beziehung, 2009-2023. Abgerufen am 02.06.2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.32385531.html>
- Bundesamt für Statistik. (Juni 2025). Opferhilfe Statistik 2024. Abgerufen am 10.07.2025 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html>
- Bundesamt für Statistik. (März 2024). Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Alter und Geschlecht, 2009-2023. Abgerufen am 30.07.2024 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.assetdetail.30887700.html>
- Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB), Kanton Freiburg. (2018). *Gewalt in Paarbeziehungen bekämpfen*. Interventionsprotokoll für Fachpersonen im Kanton Freiburg. Abgerufen am 13.09.2024 von <https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-07/dotip--interventionsprotokoll-fur-fachpersonen-im-kanton-freiburg.pdf>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2024). *Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland*. Erster Periodischer Bericht. Berlin
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Juli 2024). *Informationsblatt A4: Zahlen zu häuslicher Gewalt*. Abgerufen am 11. November 2024 von <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/07/30/2eee4d61-c076-4a2e-aa86-2c76b33f398b.pdf>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Juli 2021). *Informationsblatt A3: Gewaltdynamiken und Interventionsansätze*. Abgerufen am 30.07.2024 von <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/7f6b85f8-99a2-48ee-8cb8-f836102a4911.pdf>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Juni 2020a). *Informationsblatt A1: Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt*. Abgerufen am 30.07.2024 von: <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf>

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Juni 2020b). *Informationsblatt A6: Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt*. Abgerufen am 30.07.2024 von: <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/e9e7f2cc-8206-41da-91b7-1c2a32cee493.pdf>
- Europarat. (2016): *Ensuring Data Collection and Research on violence against women and domestic violence: Article 11 of the Istanbul Convention. A collection of papers on the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*, prepared by Sylvia Walby. Abgerufen am 05.08.2024 von [Ensuring data collection and research on violence against women and domestic violence: Article 11 of the Istanbul Convention \(coe.int\)](https://www.coe.int/en/web/terrorism-and-violence/ensuring-data-collection-and-research-on-violence-against-women-and-domestic-violence-article-11-of-the-istanbul-convention)
- Europarat (CoE) (Hg.) (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*. Istanbul
- Kantonales Sozialamt Graubünden (22. Februar 2022). *Häusliche Gewalt: Kantonale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Graubünden*. Abgerufen am 12.09.2024 von <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2022/Dokumente-Medien/Kantonale%20Strategie%20H%C3%A4usliche%20Gewalt.pdf>
- Kantonspolizei Graubünden. (März 2025). BFS Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahresbericht Graubünden 2024. Abgerufen am 03.04.2025 von <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/kapo/service/statistik/Seiten/default.aspx>
- Keller Läubli, L. (August 2012). *Bundesamt für Justiz*. Abgerufen am 11.11.2024 von Publikationen: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html>
- Maier, Dirk; Biberstein, Lorenz; Markwaldner, Nora im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. (2023). *Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Abgerufen am 19.12.2024 von <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/4f872249-dfcc-4f4f-b2f0-4ad6a745244c/content>
- Schaffner, M. (2016). *Begleitete Intervention. Eine gemeinsame, interprofessionelle Sprache finden*. Abgerufen am 27.05.2025 von [https://www.artiset.ch/files/TS6UUZ2/begleitete\\_intervision\\_arbeitsinstrument\\_schaffner\\_2016.pdf](https://www.artiset.ch/files/TS6UUZ2/begleitete_intervision_arbeitsinstrument_schaffner_2016.pdf)